

99102090058000

Meldung nach der Fahrzeuglieferungs meldepflichtver ordnung i.V. mit §18c UStG (MELK) Durchführung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102554729/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102090058000
Leistungsbezeichnung I	Meldung nach der Fahrzeuglieferungs meldepflichtverordnung i.V. mit §18c UStG (MELK) Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Lieferungen neuer Fahrzeuge aus Deutschland an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) in Mitgliedstaaten der Europäischen Union melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BZStOnline-Portal, Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung,

Modul	Sachverhalt
	FzgLiefgMeldV, Elster-Portal, EU-Mitgliedstaat, MELK, BOP, BZSt, Fahrzeuglieferung, Meldepflicht Fahrzeuglieferung, Fahrzeuglieferer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Europäische Union, Meldung Fahrzeuglieferung, Bundeszentralamt für Steuern, USt-IdNr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18c.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzgliiefgmeldv/BJNR063000009.html
Teaser	Wenn Sie neue Fahrzeuge aus Deutschland innerhalb der Europäischen Union an Abnehmenden ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) liefern, müssen Sie dies dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden.
Volltext	Das Meldeverfahren stellt sicher, dass entgeltliche Lieferungen neuer Fahrzeuge innerhalb der Europäischen Union an • Privatpersonen, • nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und • Unternehmen, die das Fahrzeug für ihren nicht unternehmerischen Bereich beziehen im Bestimmungsland versteuert werden.

Modul	Sachverhalt
	Als Unternehmen müssen Sie die Meldung für jedes gelieferte Fahrzeug gesondert und elektronisch über das ELSTEROnline-Portal (EOP), genannt ELSTER-Portal, oder über das BZStOnline-Portal (BOP) abgeben. Wenn Sie Fahrzeuge liefern und kein Unternehmen sind, können Sie die Meldung online oder schriftlich per Post abgeben.
Erforderliche Unterlagen	• gegebenenfalls Formular "Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge" • gegebenenfalls "Antrag zur Nutzung des BOP zur authentifizierten elektronischen Übermittlung von Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (MELK)"
Voraussetzungen	• Sie liefern ein neues Fahrzeug aus Deutschland innerhalb der Europäischen Union. • Sie zählen zu: Unternehmen Fahrzeugliefernden, die kein Unternehmen sind oder außerhalb ihres unternehmerischen Bereichs handeln.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihre Meldung online über das ELSTEROnline-Portal (EOP), genannt ELSTER-Portal, oder über das BZStOnline-Portal (BOP) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeben. Fahrzeugliefernde, die keine Unternehmen betreiben, können Ihre Meldung auch schriftlich per Post abgeben. Online-Meldung über das ELSTER-Portal: • Sie registrieren sich zunächst im ELSTER-Portal. Sie erhalten dann per E-Mail die Aktivierungsdaten und per Post den Aktivierungscode für Ihren Zugang. Aktivieren Sie Ihr ELSTER-Konto (Mein ELSTER) mit den zugesendeten Daten. Sie erhalten anschließend ein Zertifikat. Mit diesem Zertifikat können Sie sich künftig in Ihr Konto einloggen. • Auf dem ELSTER-Portal im Bereich "Umsatzsteuer" finden Sie das Formular für die Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. • Füllen Sie das Formular elektronisch aus und senden

Modul
Sachverhalt

Sie es über das ELSTER-Portal ab.

Online-Meldung über das BOP:

- Damit Sie Ihre Meldung über das BOP einreichen können, melden Sie sich zunächst beim BZSt dafür an. Öffnen Sie das Formular zur Anmeldung: "Antrag zur Nutzung des BOP zur authentifizierten elektronischen Übermittlung von Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (MELK)". Füllen Sie das Formular elektronisch aus, drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es. Senden Sie das Formular per Post, per Fax oder per E-Mail an das BZSt. Das BZSt übermittelt Ihnen per E-Mail die Aktivierungsdaten und per Post den Aktivierungscode für Ihren Zugang. Aktivieren Sie Ihr BOP-Konto mit den Daten. Sie erhalten anschließend ein BOP-Zertifikat. Mit diesem Zertifikat können Sie sich künftig in Ihrem BOP-Konto einloggen. Wenn Sie bereits ein ELSTER-Zertifikat haben, können Sie statt des BOP-Zertifikates auch Ihr ELSTER-Zertifikat für den Login im BOP benutzen.
- Nutzen Sie nun den Online-Dienst "BZStOnline-Portal (BOP) - Lieferungen neuer Fahrzeuge aus Deutschland an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) in Mitgliedstaaten der Europäischen Union online melden". Öffnen Sie das Formular für die Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. Füllen Sie das Formular elektronisch aus und senden Sie es über das BOP ab.

Schriftliche Meldung per Post:

- Öffnen Sie das Formular "Meldung innergemeinschaftlicher Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)".
- Füllen Sie das Formular elektronisch aus, drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es.
- Senden Sie das Formular per Post an das BZSt.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Woche(n)
für die Zulassung zur Nutzung des BOP zur elektronischen Übermittlung der Meldung

Modul	Sachverhalt
	2 Woche(n) für die Registrierung im ELSTEROnline-Portal (EOP) und im BZStOnline-Portal (BOP)
Frist	Sie müssen die Meldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgeben, in dem die Lieferung ausgeführt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Fahrzeuglieferung/fahrzeuglieferung_node.html https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/EOP_BOP/EOP_Benutzerleitfaden.pdf;jsessionid=A08658F1386028896E66966BBE5243FF.live6832?__blob=publicationFile&v=3 https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/EOP_BOP/BOP_Benutzerleitfaden_2008_08.pdf;jsessionid=A08658F1386028896E66966BBE5243FF.live6832?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/EOP_BOP/BOP_Anleitung_Registrierung_PDF.pdf;jsessionid=A08658F1386028896E66966BBE5243FF.live6832?__blob=publicationFile&v=1 https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Fahrzeuglieferung/fahrzeuglieferung_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	- finanzgerichtliche Klage - Einspruch - Rechtsbehelfe kommen nur in Frage, soweit Zwangsgeld- oder Bußgeldverfahren durchgeführt werden
Kurztext	- Meldung nach der Fahrzeuglieferungsmeldepflichtverordnung i.V. mit §18c UStG (MELK) Durchführung - Lieferungen von neuen Fahrzeugen aus Deutschland innerhalb der Europäischen Union an Abnehmende ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) müssen gemeldet werden - Meldung müssen abgeben: Unternehmen Fahrzeugliefernde - Fahrzeugliefernde sind Personen, die keine Unternehmen sind oder außerhalb ihres unternehmerischen Bereichs handeln und ein neues

Modul	Sachverhalt
	Fahrzeug liefern, das bei der Lieferung in einem anderen Mitgliedstaat der EU gelangt • Auskunft: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Meldung: online im ELSTER-Portal oder im BZStOnline-Portal (BOP) per Post möglich nur für Fahrzeugliefernde, die kein Unternehmen sind • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Meldung nach der Fahrzeuglieferungs meldepflichtverordnung i.V. mit §18c UStG (MELK) Durchführung, Meldung nach der Fahrzeuglieferungs meldepflichtverordnung i.V. mit §18c UStG (MELK) Durchführung